

Die Gaben der Gemeinschaft miteinander teilen (Augsburg Vereinbarung)

Vereinbarung über volle Kirchengemeinschaft zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und The Episcopal Church.

Einleitung

- 1 Seit den 1970er Jahren wurde in Bayern eine fruchtbare Partnerschaft zwischen der Konvokation der Episkopalkirchen in Europa (Convocation of Episcopal Churches in Europe), der Teil der Episkopalkirche (The Episcopal Church, TEC) ist, und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) aufgebaut, die bereits seit langem in gemeinsam veranstalteten Gottesdiensten und Andachten und der Zusammenarbeit bei diakonischen Projekten zum Ausdruck kommt.
- 2 Durch die enge Zusammenarbeit haben in Bayern die Episkopalkirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche ihren gemeinsamen Auftrag und die engen Verbindungen zwischen ihren Kirchen noch besser verstehen gelernt. Auf bereits bestehende Vereinbarungen zwischen den anglikanischen bzw. episkopalen und den lutherischen Kirchen in Deutschland, in Nordamerika und in Nordeuropa aufbauend sind die TEC und die ELKB nun bereit, in eine Beziehung der vollen Kirchengemeinschaft zu treten und damit die volle Austauschbarkeit der ordinationsgebundenen Ämter sowie die volle Teilhabe an der Sendung der jeweils anderen zu ermöglichen.
- 3 Die vorliegende Vereinbarung, die von der TEC und der ELKB erarbeitet wurde, baut auf eine Reihe früherer Vereinbarungen zwischen anglikanischen und lutherischen Kirchen auf:
 - die *Meissener Erklärung* (1991), unterzeichnet von der Kirche von England und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), erreicht die gegenseitige Anerkennung der Kirchen und gegenseitige eucharistische Gastfreundschaft, nicht aber volle Kirchengemeinschaft oder eine Austauschbarkeit der ordinationsgebundenen Ämter;¹sowie die drei regionalen Vereinbarungen über (volle) Kirchengemeinschaft zwischen anglikanischen und lutherischen Kirchen:
 - die *Porvoorer Gemeinsame Feststellung* (1992/93) zwischen den europäischen Mitgliedskirchen der Anglikanischen Gemeinschaft und den meisten lutherischen Kirchen in den nordischen und baltischen Ländern;²

¹ Die ELKB ist durch die EKD Teil der *Meissener Erklärung*.

² Weder die ELKB noch die TEC sind Unterzeichnerinnen der *Porvoorer Gemeinsamen Feststellung* (*Porvoo Common Statement*). Unterzeichnende dieser gemeinsamen Feststellung sind vonseiten des LWB: die Evangelisch-Lutherische Volkskirche in Dänemark, die Estnische Evangelisch-Lutherische Kirche, die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands, die Lutherische Kirche in Großbritannien, die Evangelisch-Lutherische Kirche Islands, die Lettische Evangelisch-Lutherische Kirche im Ausland, die Evangelisch-Lutherische Kirche Litauens, die Norwegische Kirche, die Schwedische Kirche; und vonseiten der Anglikanischen Gemeinschaft: die Kirche von England, die Kirche von Irland, die Lusitanische Katholisch-Apostolische Kirche von Portugal, die

- die Übereinkunft *Zu gemeinsamer Sendung berufen* (1999/2000) zwischen der TEC und der Evangelical Lutheran Church in America;³
- die *Waterloo-Erklärung* (2001) zwischen der Anglican Church of Canada und der Evangelical Lutheran Church in Canada.⁴

Durch ihre Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund (LWB) ist die ELKB in voller Kirchengemeinschaft mit den skandinavischen und nordischen lutherischen Kirchen, der Evangelical Lutheran Church in America (ELCA) und der Evangelical Lutheran Church in Canada. Die TEC, die Anglican Church of Canada und die britischen und irischen anglikanischen Kirchen sind durch ihre Mitgliedschaft in der Anglikanischen Gemeinschaft ebenfalls in voller Kirchengemeinschaft. Der LWB und die Anglikanische Gemeinschaft wiederum sind durch die *Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre* (1999) miteinander verbunden, die ursprünglich vom LWB und der Römisch-katholischen Kirche erarbeitet und unterzeichnet wurde und deren Kernaussagen 2017 auch von der Anglikanischen Gemeinschaft bekräftigt wurden.

- 4 In vielen Teilen der Welt arbeiten Mitgliedskirchen des LWB und der Anglikanischen Gemeinschaft eng zusammen, teilweise mit und teilweise ohne formelle Vereinbarung, und die Dritte Internationale Anglikanisch-Lutherische Kommission (ALIC-III) rief die Kirchen dringend auf, Vereinbarungen zu erarbeiten und anzunehmen, die diese Zusammenarbeit widerspiegeln.⁵ In diesem Sinn wird die vorliegende Vereinbarung als ein weiteres Beispiel und eine Einladung an andere Mitgliedskirchen der Anglikanischen Gemeinschaft und des Lutherischen Weltbundes verstanden, sich darüber Gedanken zu machen, wie ein ähnlicher Schritt nach vorne in ihrem jeweiligen Kontext vielleicht möglich sein könnte.
- 5 Die Beziehungen zwischen der TEC und der ELKB haben sich also vor dem Hintergrund einer langen Geschichte ökumenischer Dialoge zwischen lutherischen und anglikanischen bzw. episkopalen Kirchen entwickelt, die das Erleben vieler anglikanischer und lutherischer Kirchenmitglieder geprägt und bereichert haben. Insbesondere die wechselseitigen Beziehungen zwischen der ELCA und der TEC, die in *Zu gemeinsamer Sendung berufen* offiziell beschrieben worden sind, sind gelebte Realität geworden. Als klar unterscheidbare eigenständige Kirchen mit ihren jeweils eigenen Beziehungen konnten die TEC und die ELKB in der Erarbeitung und Formulierung der vorliegenden

Schottische Episkopalkirche, die Spanische Reformierte Episkopalkirche und die Kirche in Wales. Die Evangelisch-Lutherische Kirche Lettlands hat Beobachterstatus, der zu einer Vollmitgliedschaft führen soll. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD), der die ELKB angehört, hat einen weniger verbindlichen Gast-Status.

Die deutsche Übersetzung des in Englisch verfassten Dokuments wie auch alle weiteren auf Deutsch zugänglichen ursprünglich englischen Texte, auf die sich die Vereinbarung bezieht, finden sich in der 4-bändige Sammlung *Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene*, die gemeinsam in den Verlagen Bonifatius/Lembeck bzw. Evangelische Verlagsanstalt erschienen ist.

³ Die TEC ist eine der Unterzeichnerinnen der Übereinkunft *Zu gemeinsamer Sendung berufen* (*Called to Common Mission*).

⁴ Weder die ELKB noch die TEC sind selbst Unterzeichnerinnen der *Waterloo-Erklärung* (*Waterloo Declaration*), aber Sinn und Zweck des so genannten *Memorandum of Mutual Recognition of Relations of Full Communion* ist, Verbindungsglied zu sein zwischen der *Waterloo-Erklärung* und der Übereinkunft *Zu gemeinsamer Sendung berufen*.

⁵ *Jerusalem Report*, S. 53, 56 [Anlage 3].

Vereinbarung auf ein ausgedehntes Netzwerk von gemeinsamen Erfahrungen in Mission und Dienst und auch auf die vielfältigen Erfahrungen der Zusammenarbeit und des gemeinsamen Gottesdienstes auf lokaler Ebene aufbauen. Das Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist es, diese gemeinsame Arbeit zu fördern und zu vertiefen, indem TEC und ELKB anerkennen, dass sie in einer Beziehung der vollen Kirchengemeinschaft stehen.

- 6 Die TEC und die ELKB haben bereits wichtige Schritte auf dem Weg hin zu voller Kirchengemeinschaft unternommen. Der *Niagara-Bericht* des Internationalen Anglikanisch-Lutherischen Fortsetzungsausschusses von 1987 und das (2016 von ACC-16 entgegengenommene) Dokument *Receiving One Another's Ordained Ministries* des Inter-anglikanischen Ständigen Ausschusses für Einheit, Glauben und Kirchenverfassung (Inter-Anglican Standing Commission on Unity, Faith and Order) definieren die verschiedenen Stadien der Beziehungen zwischen Kirchen. Die Beziehungen zwischen der TEC und der ELKB haben Stadium 1 (gegenseitige Anerkennung als Kirchen) und Stadium 2 (es gibt vorläufige Strukturen, die gemeinsames Wachstum fördern) schon lange erreicht. Das Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist es, Stadium 3 zu erreichen (die Veränderungen bestimmter Praktiken in Bezug auf *episcopé* zu untersuchen), was die volle Austauschbarkeit der ordinationsgebundenen Ämter und im Stadium 4 die öffentliche Vereinbarung und Feier der vollen Kirchengemeinschaft ermöglichen wird.
- 7 Den Schritt in diese neue Phase der Beziehungen unternehmen die TEC und die ELKB in dem Verständnis, dass volle Kirchengemeinschaft eine Beziehung zwischen unterschiedlichen Kirchen ist, von denen jede die andere als eine katholische und apostolische Kirche anerkennt, welche die wesentlichen Elemente des christlichen Glaubens besitzt. In dieser neuen Beziehung sind die Kirchen aufeinander bezogen, bleiben aber autonom. Volle Kirchengemeinschaft umfasst die Einrichtung geeigneter anerkannter Organe für regelmäßige Beratungen und Kommunikation, einschließlich der bischöflichen Kollegialität, um die Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen und zu festigen und um gemeinsames Zeugnis, gemeinsames Leben und gemeinsamen Dienst zu ermöglichen. Unterschiede bleiben, aber diese Unterschiedlichkeit spaltet nicht und ist nicht statisch. Keine der Kirchen versucht, die andere nach ihrem eigenen Bild umzuformen, aber jede ist offen für die Gaben der jeweils anderen, während sie versucht, Christus und seiner Sendung treu zu sein. Gemeinsam setzen sich die zwei Kirchen ein für sichtbare Einheit in der Sendung der Kirche, das Evangelium zu verkünden und die Sakramente zu spenden.⁶
- 8 Insbesondere bedeutet das im Verständnis der TEC und der ELKB, die Mitglieder der jeweils anderen Kirche zum Empfang von sakramentalen und anderen pastoralen Diensten gegenseitig willkommen zu heißen. Des Weiteren umfasst es die gegenseitige Anerkennung und Austauschbarkeit des ordinationsgebundenen Amtes, die Freiheit, die Liturgie der jeweils anderen zu verwenden, gegenseitige Einladungen, sich bei Ordination und Installation von Geistlichen – einschließlich von Bischöfinnen und Bischöfen – der jeweils anderen Kirche liturgisch einzubringen sowie die Entwicklung von geeigneten Strukturen für Absprachen und Beratung, um das gemeinsame Leben, das gemeinsame

⁶ Dieser Absatz wurde adaptiert von *Zu gemeinsamer Sendung berufen*, § 2.

Zeugnis und den gemeinsamen Dienst zum Ausdruck zu bringen, zu stärken und zu ermöglichen, zur Ehre Gottes und zum Heil der Welt.⁷

- 9 Eine solche Beziehung beruht auf:
- einem gemeinsamen Bekenntnis des apostolischen Glaubens in Wort und Leben;
 - der Teilhabe an der einen Taufe, an der Feier des einen Herrenmahles und an dem Dienst des versöhnten, gemeinsamen Amtes;
 - den Banden der Gemeinschaft, welche es der Kirche auf allen Ebenen ermöglichen, den apostolischen Glauben zu bewahren und auszulegen, mit Vollmacht zu lehren, Ressourcen zu teilen und in der Welt ein wirksames Zeugnis abzulegen.⁸

Zeichen von Gemeinschaft, die es bereits gibt

- 10 Die lutherische und die anglikanische Seite erkennen an, dass sie sich im dreieinigen Gott bereits in Gemeinschaft befinden, weil sie die gemeinsame Gabe der Heilige Schrift annehmen, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls als zentrale Kennzeichen der Kirche bekräftigen, gemeinsam das Apostolische und das Nizänische Glaubensbekenntnis bekennen und Traditionen im Hinblick auf Gottesdienst, Spiritualität und Theologie sowie aufgrund ihrer jeweils unterschiedlichen, aber miteinander in Verbindung stehenden Verläufe der Reformation teilen.
- 11 Die anglikanische wie die lutherische Seite verstehen die Kirche Christi als „die Versammlung aller Gläubigen [...], bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden.“⁹ Beide verstehen das ordinationsgebundene Amt des Wortes und der Sakramente als Gabe Gottes an die Kirche und erkennen an, dass gewisse Strukturen der pastoralen Aufsicht und Autorität notwendig sind.
- 12 Die anglikanische und die lutherische Kirche haben einander als Kirchen niemals verurteilt. Die TEC und die ELKB bekräftigen heute, dass sie in der jeweils anderen die wesentlichen Elemente des einen, katholischen und apostolischen Glaubens erkennen, den ihre jeweiligen Bekenntnisse – darunter das *Augsburger Bekenntnis*, *Luthers Kleiner Katechismus* und das *Book of Common Prayer* der TEC von 1979, – bezeugen, und sie bekräftigen die wesentlichen Inhalte des Lehrkonsenses, der in den sukzessiven internationalen anglikanisch-lutherischen Dialogen formuliert worden ist.
- 13 Die TEC und die ELKB bekennen sich zu der Zusammenarbeit der episkopalen und lutherischen Gemeinden in Bayern, die auch die gegenseitige Einladung, das Abendmahl zu empfangen und gemeinsam Gottesdienst zu feiern, und die gemeinsame diakonische Arbeit einschließt. In Ermangelung einer anderen formellen Vereinbarung wurden bisher die Bestimmungen der *Meissener Erklärung* in Bezug auf Dienst und Gottesdienst für den lokalen Kontext in Bayern von der TEC und der ELKB stillschweigend als geltend und anwendbar verstanden.

⁷ Dieser Absatz wurde adaptiert von der *Waterloo-Erklärung*, § 7, und der *Porvoor Gemeinsamen Feststellung*, § 58(b).

⁸ Diese Punkte beruhen auf der Aufzählung der *Meissener Erklärung (Meissen Agreement)*, § 8.

⁹ *Das Augsburger Bekenntnis*, Art. 7, zitiert nach: Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, VELKD (Hrsg.), 2. Auflage der vollständig überarbeiteten Auflage von 2013, Gütersloh 2021, S. 50. Siehe auch die *39 Glaubensartikel*, Art. 19.

Amt und Aufsicht

- 14 Die zentrale Frage für die vorliegende ökumenische Beziehung war die Frage nach der Theologie des ordinationsgebundenen Amtes und insbesondere die Frage nach dem bischöflichen Amt und der bischöflichen Sukzession. Die vorliegende Vereinbarung begrüßt den Konsens, der im Hinblick auf diese Frage in der *Porvoor Gemeinsamen Feststellung*, dem Dokument *Zu gemeinsamer Sendung berufen* und in der *Waterloo-Erklärung* erzielt wurde, und bekräftigt den theologischen Beitrag, den diese Übereinkünfte auf dem Weg hin zu einem gemeinsamen Verständnis geleistet haben. Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf diese früheren Vereinbarungen sowie auf weitere Reflexionen über spezifische Aspekte der konkreten Beziehung von TEC und ELKB, um den bereits erzielten Konsens auf die spezifische Situation in Bayern und damit den deutschen Kontext anzuwenden.
- 15 Was bereits in der *Porvoor Gemeinsamen Feststellung* formuliert wurde, bekräftigen die TEC und die ELKB, dass nämlich „die primäre Manifestation der apostolischen Sukzession [...] in der apostolischen Tradition der Kirche als Ganzes zu finden [ist]. Die Sukzession ist ein Ausdruck der Beständigkeit und daher der Kontinuität der eigenen Mission Christi, an welcher die Kirche teilhat.“¹⁰
- 16 Wie bereits in *Zu gemeinsamer Sendung berufen* formuliert, erkennen die TEC und die ELKB an, „dass unsere jeweiligen [ordinationsgebundenen] Ämter von Gott gegeben werden und gegeben worden sind als Werkzeuge der Gnade Gottes im Dienst an Gottes Volk und nicht nur die innere Berufung des Geistes, sondern auch den Auftrag Christi durch seinen Leib, die Kirche, besitzen.“ Sie sind sich einig, dass „die ordinierten [Amtsträgerinnen und] Amtsträger für den Dienst des Wortes und des Sakramentes berufen und ausgesondert werden und dass sie dadurch nicht aufhören, am gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen teilzuhaben“, und dass diese Amtsträgerinnen und Amtsträger „ihre besonderen Ämter in der Gemeinschaft der Gläubigen und nicht getrennt von ihr“ erfüllen. Sie erkennen an, dass das Priestertum aller Gläubigen „die Notwendigkeit eines [ordinationsgebundenen] Amtes [betont], [...] aber zugleich das Amt in eine angemessene Beziehung zu den Laien“ setzt.¹¹
- 17 Wie bereits in *Zu gemeinsamer Sendung berufen* formuliert, bekräftigen die TEC und die ELKB auch, dass „eine persönliche, kollegiale und gemeinschaftliche Aufsicht in [...] beiden Kirchen verkörpert und ausgeübt wird in einer Vielfalt von Formen in Treue zur Lehre und Sendung der Apostel.“¹² Wie bereits in der 2007 veröffentlichten Erklärung des LWB *Das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostolizität der Kirche* formuliert, bekräftigen die TEC und die ELKB, dass „Bischöfe und Bischöfinnen [in beiden Kirchen] zu einer besonderen Aufgabe der Aufsicht in der Kirche berufen [werden], aber auch die weitere Gemeinschaft [dazu berufen ist], sich an der Aufsicht zu beteiligen und zu beurteilen, wie das bischöfliche Amt ausgeübt wird.“¹³ Sie erkennen auch an, dass in einigen anderen

¹⁰ *Porvoor Gemeinsame Feststellung*, §39.

¹¹ *Zu gemeinsamer Sendung berufen*, §7.

¹² *Zu gemeinsamer Sendung berufen*, §7. Die Begriffe „persönlich, kollegial und gemeinschaftlich“ stammen aus den Ausführungen zum Thema Amt in der Konvergenzerklärung *Taufe, Eucharistie und Amt* (Studiendokument Nr. 111 der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des ÖRK, 1982), § 26.

¹³ *Das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostolizität der Kirche (Die Erklärung von Lund)*, §50.

Mitgliedskirchen des LWB und einigen anderen Gliedkirchen der EKD jene, die eine solche „besondere Aufgabe der Aufsicht“ ausüben, nicht als Bischöfinnen und Bischöfe bezeichnet werden, sondern zum Beispiel als Kirchenpräsident/Kirchenpräsidentin oder *Präses*, und dass ein Regionalbischof/eine Regionalbischöfin gleichermaßen *Landessuperintendent/Landessuperintendentin* oder *Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin* heißen kann.¹⁴ Die TEC und die ELKB erkennen des Weiteren an, dass dieses Amt der geistlichen Aufsicht – *episkopé* – nicht nur von den Bischöfinnen und Bischöfen ausgeübt wird, sondern auch von den Synoden und anderen Leitungsstrukturen der beiden Kirchen, und dass das Verhältnis zwischen den Bischöfinnen und Bischöfen und den anderen Leitungsstrukturen ein wichtiges Element des Amtes der geistlichen Aufsicht in beiden Kirchen darstellt.¹⁵

- 18 Wie bereits in *Zu gemeinsamer Sendung berufen* formuliert, sind sich die TEC und die ELKB einig, dass das historische Bischofsamt „den örtlichen Verhältnissen entsprechend angepasst und im Dienst des Evangeliums reformiert werden kann.“¹⁶ Seit dem 16. Jahrhundert haben die Traditionen, aus denen diese beiden Kirchen hervorgegangen sind, sowohl Kontinuität als auch Veränderungen bei den Strukturen ihrer *episkopé* gezeigt. In den verschiedenen lokalen Kontexten haben sich als Antwort auf die verschiedenen ekklesiologischen und politischen Realitäten und das jeweilige theologische Verständnis unterschiedliche Praktiken für die geistliche Aufsicht entwickelt. Die anglikanischen Kirchen haben die Struktur mit Bischofsamt und Diözesen beibehalten und verwendeten auch nach der Reformation weiterhin den Begriff Bischof (später auch Bischöfin) als Bezeichnung für dieses Amt. Die lutherischen Kirchen in Deutschland haben *episkopé* ausgeübt, indem sie bereits vorhandene Strukturen angepasst haben, und verwendeten verschiedene Begriffe als Bezeichnung für das Amt – darunter „Superintendent“, ihre bevorzugte Übersetzung für den Begriff *episkopos* aus dem Neuen Testament.
- 19 Nach der ersten dokumentierten anglikanischen Abendmahlsfeier in Nordamerika 1607 in Jamestown, Virginia, wurden überall auf dem nordamerikanischen Kontinent kontinuierlich immer mehr anglikanische Gemeinden gegründet. Bis zur Amerikanischen Revolution übten Vertreter des Bischofs von London, die *commissaries* (Beauftragte) genannt wurden, in einigen der Kolonien das Amt der Aufsicht aus. Als die USA unabhängig von Großbritannien wurden, wurden auch die ersten amerikanischen Bischöfe gewählt und ab 1789 war die Episkopalkirche eine separate kirchliche Entität mit eigener Jurisdiktion und als Kirche nicht der staatlichen Autorität unterworfen. Seitdem hat die TEC die Bedeutung einer synodalen Leitung der Kirche bekräftigt und die Bischöfe wurden gewählt. Die 1789 etablierten Strukturen bestehen bis heute.
- 20 Die *General Convention* (Generalversammlung) der TEC, die sich aus dem *House of Bishops* (Haus der Bischöfinnen und Bischöfe) und dem *House of Deputies* (Haus der Abgeordneten; mit einer gleichen Anzahl von gewählten Geistlichen und Laiinnen und Laien) zusammensetzt, beschließt die allgemeine Ausrichtung und Grundsätze der

¹⁴ Die Erklärung von Lund fasst diese Aufgaben unter den Begriffen „bischöfliche Amtspersonen“ bzw. „bischöfliche Amtsträger und Amtsträgerinnen“ zusammen; um Verwirrung und Missverständnissen vorzubeugen, spricht die vorliegende Erklärung von „Amtsträgerinnen und Amtsträgern, die *episkopé* ausüben“.

¹⁵ *Zu gemeinsamer Sendung berufen*, §7.

¹⁶ *Zu gemeinsamer Sendung berufen*, §24.

Episkopalkirche. Die Bischöfinnen und Bischöfe der Kirche werden von den jeweiligen Diözesanversammlungen oder -synoden demokratisch gewählt und sind dem *House of Bishops* gegenüber rechenschaftspflichtig; sie sollen der Kirche dienen und nicht über sie herrschen. Der Leitende Bischof oder heute auch die Leitende Bischöfin der Episkopalkirche ist Mitglied im *House of Bishops* und wird seit 1926 von diesem gewählt und vom *House of Deputies* bestätigt. Ähnliche Strukturen finden sich auch auf Ebene der Diözesen: Dort gibt es Diözesanversammlungen (denen die Geistlichen der jeweiligen Diözese und gewählte Laiendelegierte angehören), die eng mit dem jeweiligen Bischof oder der jeweiligen Bischöfin zusammenarbeiten. Der Bischof oder die Bischöfin wird in der Diözesanversammlung von den Geistlichen und Laiendelegierten gewählt und erst nach einer Bestätigung durch die Mehrheit der Diözesanbischöfinnen und -bischöfe der TEC und der Leitungsgremien der Diözesen, die die ganze Kirche repräsentieren, zum Bischof bzw. zur Bischöfin geweiht. Bei der feierlichen Weihe werden Bischöfinnen und Bischöfe durch Gebete und Handauflegen von mindestens drei anderen Bischöfinnen und Bischöfen geweiht, zu denen in der Regel auch Bischöfinnen und Bischöfe der ELCA und anderer Partner, mit denen sich die TEC in voller Kirchengemeinschaft befindet, gehören. Eingebunden sind auch Vertreterinnen und Vertreter der Diözese, sowohl Geistliche als auch Laiinnen und Laien. Diese wirken insbesondere bei der Vorstellung des gewählten Bischofs oder der gewählten Bischöfin und bei der Liturgie mit.

- 21 Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern wurde 1808 gegründet, nachdem 1806 das Königreich Bayern geschaffen worden war. 1849 wurde die Generalsynode eingerichtet. Sie teilte sich anfangs noch in beratender Funktion die Verantwortung mit dem herrschenden (römisch-katholischen) bayrischen König, der in direkter Fortschreibung seiner Rolle eines spätmittelalterlichen deutschen Fürstbischofs als *summus episcopus* fungierte.¹⁷ Nach dem Zusammenbruch des Königreichs Bayern 1918 wurde die ELKB als Landeskirche mit einem Kirchenpräsidenten, der seit 1933 Landesbischof genannt wird, neu geordnet. Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin arbeitet eng mit der Landessynode (die zu zwei Dritteln aus Nicht-Ordinierten und zu einem Drittel aus Ordinierten besteht) und dem Landessynodalausschuss zusammen und ist darüber hinaus Vorsitzender/Vorsitzende des Landeskirchenrates, der für die Verwaltung der Kirche zuständig ist. Die geistliche Aufsicht wird von diesen vier Leitungsgremien der Kirche gemeinschaftlich ausgeübt. Die Landessynode wählt den Landesbischof/die Landesbischöfin. In den Kirchenkreisen üben jeweils Regionalbischöfe/-bischöfinnen bzw. Oberkirchenräte/innen, die zugleich Mitglieder im Landeskirchenrat sind, Aufsicht durch Ordination und Visitation aus.
- 22 Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden heute vom Landesbischof/der Landesbischöfin oder den Regionalbischöfinnen und -bischöfen ordiniert. Die Ordination ist ein einmaliges Geschehen. Zentrale Elemente der entsprechenden Liturgie sind die Bitte um den Heiligen Geist, das Handauflegen und die Segnung der Kandidatinnen und Kandidaten. Der Ordinationsritus sieht vor, dass alle Assistierenden einen biblischen Segen sprechen und ebenfalls die Hände auflegen. Und diese Assistierenden müssen nicht ausschließlich ordinierte Personen sein, sondern es können (zum Beispiel) auch Mitglieder des Kirchenvorstands oder Familienangehörige oder Freunde/Freundinnen des Kandidaten/der Kandidatin sein. Die Amtseinführung eines Bischofs/einer Bischöfin wird als Einführung eines bereits ordinierten Pfarrers oder

¹⁷ Dieses Konzept der Kirchenverwaltung nannte man *Landesherrliches Kirchenregiment*.

einer bereits ordinierten Pfarrerin in ein neues Amt mit fortan bischöflichen Funktionen verstanden. Der Landesbischof oder die Landesbischofin wird vom Leitenden Bischof/der Leitenden Bischöfin der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in das Amt eingeführt; die Regionalbischöfinnen und -bischofe werden vom Landesbischof oder der Landesbischofin eingeführt. Es hat sich als gute Praxis etabliert – ist aber gleichzeitig nicht zwingend notwendig –, dass Bischöfinnen und Bischöfe oder Amtsträgerinnen und Amtsträger, die *episkopé* ausüben, von Schwesterkirchen innerhalb des Lutherischen Weltbundes oder von Kirchen anderer Konfessionen bei solchen Amtseinführungen zugegen sind und sich aktiv an der Handauflegung beteiligen.

- 23 Sowohl in der TEC als auch in der ELKB werden diese Ämter der *episkopé* also persönlich, kollegial und gemeinschaftlich ausgeübt.¹⁸ Bischöfinnen und Bischöfe üben *episkopé* gemeinsam mit den synodalen Strukturen ihrer Kirche aus. Bei den Amtsträgerinnen und Amtsträgern, die *episkopé* ausüben, „handelt es sich um eine gemeindeübergreifende Form des ordinationsgebundenen Amtes mit dem Auftrag der geistlichen Unterscheidung und Leitung.“¹⁹ In beiden Kirchen werden Geistliche nur von Amtsträgerinnen und Amtsträgern ordiniert, die *episkopé* ausüben – dem Diözesanbischof/der Diözesanbischöfin oder Landesbischof/der Landesbischofin, dem Suffragan- oder Regionalbischof bzw. der Suffragan- oder Regionalbischöfin.
- 24 Wie bereits in der LWB-Erklärung von Lund, *Das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostolizität der Kirche*, formuliert, bekräftigen die TEC und die ELKB, dass diese Formen von *episkopé* dazu dienen sollen, den apostolischen Charakter der Kirche zu erhalten und für die heutige Zeit zu interpretieren. Durch diese Strukturen der *episkopé* „nimmt die Kirche die Verantwortung für ihre Lehre und Praxis in offenen, kritischen Beratungen und transparenten kirchlichen Prozessen wahr.“²⁰
- 25 Des Weiteren bekräftigen die TEC und die ELKB wie bereits in der *Erklärung von Lund* formuliert, dass ein Bischof oder eine Bischöfin sein bzw. ihr Amt nicht isoliert ausübt: „Gemeinsam mit Lehrenden der Theologie, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern, Menschen, die im Bildungsdienst stehen, sowie engagierten [Laiinnen und] Laien sind bischöfliche Amtspersonen [d.h. ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger, die *episkopé* ausüben] besonders berufen, über Lehrfragen im Leben der Kirche zu urteilen und Lehren zurückzuweisen, die im Widerspruch zum Evangelium stehen. Kirchliche Leitungsgremien (Kirchenvorstände und kirchliche Synoden) tragen zudem die Verantwortung, offizielle Beschlüsse zu fassen, die dafür sorgen, dass das institutionelle, praktische Leben der Kirche die Botschaft des Evangeliums in adäquater Weise reflektiert und bezeugt.“²¹
- 26 Wie bereits in dem *Appell der anglikanischen Bischöfe an alle Christinnen und Christen (Appeal to All Christian People, 1920)* formuliert, bekräftigen die TEC und die ELKB, dass beide Kirchen ein ordinationsgebundenes Amt beibehalten haben, das dem Evangelium entspricht, und Menschen in diesem Amt getreu dem Evangelium gedient haben, und

¹⁸ Vgl. *Taufe, Eucharistie und Amt*, „Amt“, § 26.

¹⁹ *Die Erklärung von Lund*, §4.

²⁰ *Die Erklärung von Lund*, §52.

²¹ *Die Erklärung von Lund*, §52.

dass das ordinationsgebundene Amt in beiden Kirchen immer „erkennbar vom Heiligen Geist als wirksames Gnadenmittel gesegnet und bestätigt“²² wurde und wird.

- 27 Die vier Artikel des anglikanischen *Chicago-Lambeth Quadrilateral* (1888) bilden nach wie vor die Grundlage für ökumenische Beziehungen der anglikanischen bzw. episkopalen Kirchen. Schon vor vielen Jahren haben anglikanische und lutherische Kirchen ihre Einigkeit hinsichtlich der ersten drei Artikel festgehalten, die bekräftigen, dass die Heilige Schrift, die Sakramente Taufe und Abendmahl sowie das Apostolische und Nizänische Glaubensbekenntnis wesentliche Grundlage des Glaubens bilden. Das *Quadrilateral* legt darüber hinaus ein viertes Grundelement der Einheit der Kirche fest: „Das historische Bischofsamt, dessen Verwaltungsmethoden den örtlichen Gegebenheiten so angepasst werden, dass sie den unterschiedlichen Bedürfnissen der Nationen und Menschen entsprechen, die Gott zur Einheit in Seiner Kirche berufen hat.“²³ TEC und ELKB bekräftigen, dass *episkopé* in beiden Kirchen auf eine Art und Weise ausgeübt wird, die diesem Artikel entspricht.
- 28 Wie bereits in der *Meissener Erklärung* formuliert, erkennen die TEC und die ELKB an, „dass personale und kollegiale geistliche Aufsicht (*episkopé*) in [ihren] Kirchen in einer Vielfalt von bischöflichen und nichtbischöflichen Formen als ein sichtbares Zeichen der Einheit der Kirche und der Kontinuität des apostolischen Lebens, der apostolischen Sendung und des apostolischen Amtes verkörpert und ausgeübt wird.“²⁴ ELKB und TEC können aber noch einen Schritt weitergehen als die *Meissener Erklärung*: Aufgrund der Übereinstimmung beim Verständnis von *episkopé* und bei der praktischen Ausübung von *episkopé* und ihrer beider synodalen Leitungsform können TEC und ELKB in eine Beziehung der vollen Kirchengemeinschaft treten, zu der auch die volle Austauschbarkeit des ordinationsgebundenen Amtes gehört.

Kontinuität im Evangelium: historische und evangeliumsgemäße Sukzession

- 29 Für die TEC und die ELKB gleichermaßen hat die Kontinuität in der Verkündigung des Evangeliums oberste Priorität für die Feststellung der Apostolizität einer Kirche. Und diese Kontinuität wird durch „Sukzession“ bewahrt. Allerdings unterscheidet sich der Schwerpunkt, den die beiden Kirchen beim Begriff „Sukzession“ setzen.
- 30 Die TEC versteht Sukzession als die geordnete Sukzession von Bischöfinnen und Bischöfen, die als wesentlicher Aspekt der Bewahrung der apostolischen Kontinuität in der Verkündigung des Evangeliums von ihren Vorgängerinnen und Vorgängern ordiniert wurden. Dies entspricht einer bischöflichen Tradition, die zurückverfolgt werden kann bis in die Alte Kirche, in der bereits in Sukzession stehende Bischöfe die Integrität des Glaubens bewahrten, indem sie neu gewählte Bischöfe mit Gebet und Handauflegung ordinieren.²⁵ Wie alle anderen Kirchen in der Anglikanischen Gemeinschaft bekräftigt die TEC, dass ihre Bischöfinnen und Bischöfe in dieser so verstandenen historischen Sukzession stehen, weil neue Bischöfinnen und Bischöfe durch Gebet und Handauflegen von mindestens drei amtierenden Bischöfinnen und Bischöfen geweiht werden. Aber

²² Lambeth Conference 1920, Resolution 9.vii.

²³ Lambeth Conference 1888, Resolution 11.d.

²⁴ *Meissener Erklärung*, §VI 17 A.4

²⁵ Diese Definition findet sich in *Zu gemeinsamer Sendung berufen*, § 11.

auch vor diesem Hintergrund haben die anglikanischen Kirchen in ihren früheren Vereinbarungen über (volle) Kirchengemeinschaft anerkannt, dass der apostolische Glaube nicht allein durch die Sukzession von Bischöfinnen und Bischöfen gewahrt bleibt, sondern durch die ganze Kirche, also auch den Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakoninnen und Diakonen und dem ganzen Volk Gottes.

- 31 Für die ELKB bedeutet Sukzession Kontinuität des apostolischen Glaubens, die in der Verkündigung des Evangeliums wurzelt und vom ordinationsgebundenen Amt nur gestützt und begleitet wird. Wie im Augsburgischen Bekenntnis (Art. 7) formuliert, hat die Reformation hervorgehoben, dass die Kirche dem Evangelium entsprechen muss und durch das kontinuierliche Predigen des Evangeliums und das Reichen der Sakramente begründet wird. Dies ist die Grundlage für die apostolische Sukzession. Artikel 14 des Augsburgischen Bekenntnisses lehrt, dass „niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder das Sakrament reichen soll ohne ordnungsgemäße Berufung“. In den Erläuterungen hierzu bekräftigt Artikel 14 der Apologie des Augsburgischen Bekenntnisses (1531) die lutherische Verpflichtung, „die kirchliche Ordnung und die kirchlichen (Weihe-) Grade zu erhalten“. Luther und andere Reformatoren haben sich dafür eingesetzt, dass Strukturen eingerichtet wurden, die dafür sorgen sollten, dass das getreue Predigen des Evangeliums und Feiern der Sakramente bewahrt werden. Bestandteil dieser Strukturen waren immer gewisse Formen von Aufsicht, wie zum Beispiel durch Superintendenten und Visitationen. Während und seit der Reformation war diese Kontinuität auf lokaler Ebene daher immer verbunden mit der bewussten Überzeugung, dass die apostolische Lehre und der apostolische Glaube nicht nur immer wieder neu entdeckt, sondern auch bewahrt werden müssen. Alle, die an der Aufgabe der Aufsicht beteiligt sind, werden durch Gebet und Handauflegen eingesetzt.
- 32 TEC und ELKB erkennen daher an, wie es auch in *Zu gemeinsamer Sendung berufen* formuliert ist, dass beide Kirchen im Hinblick auf das ordinationsgebundene Amt und den Dienst des gesamten Gottesvolkes „ein Amt der *episkopé* [wertschätzen] und [daran festhalten] als [an] einer der Weisen [wie die] apostolische Sukzession der Kirche sichtbar dargestellt und durch Personen in Treue zum Evangelium durch die Jahrhunderte symbolisiert wird.“²⁶
- 33 Für den künftigen gemeinsamen Weg verpflichten sich die TEC und die ELKB an einer Sukzession von *episkopé* teilzuhaben, die sowohl evangeliumsgemäß (dem Evangelium entsprechend) als auch historisch (der Tradition treu) ist; dies soll einschließen, dass regelmäßig ein Bischof oder eine Bischöfin der jeweils anderen Kirche zusammen mit mindestens zwei weiteren Amtsträgerinnen und/oder Amtsträgern, die *episkopé* ausüben, bei der Ordination/Installation der eigenen Bischöfinnen und Bischöfe an der Handauflegung beteiligt sind als Zeichen der Einheit und der apostolischen Kontinuität der gesamten Kirche.²⁷ TEC und ELKB sind überzeugt, dass die Fülle der apostolischen Tradition, die in jeder Kirche bewahrt ist, als Folge der vollen Kirchengemeinschaft durch das gemeinsame Wirken von Bischöfinnen und Bischöfen, Pfarrerinnen und Pfarrern und dem gesamten Gottesvolk noch vertieft werden wird.

²⁶ *Zu gemeinsamer Sendung berufen*, §12.

²⁷ *Zu gemeinsamer Sendung berufen*, §12.

- 34 Während das Verständnis von *episkopé* von TEC und ELKB deckungsgleich ist, verpflichtet das die Kirchen nicht zu einem vereinheitlichten Begriff und Konzept für das Amt des Bischofs/der Bischöfin. TEC und ELKB erkennen an, dass das Amt des Bischofs/der Bischöfin in jeder Kirche auf unterschiedliche Weise ausgestaltet ist. TEC und ELKB bekräftigen, dass die Tatsache, dass die Liturgie zur Amtseinführung von Bischöfinnen und Bischöfen sowohl als Installation als auch als Ordination verstanden werden kann, dass die Amtszeiten unterschiedlich lang sein können und dass sich der Status von Bischöfinnen und Bischöfen, die aus dem Amt ausgeschieden sind, unterscheiden kann, sie nicht daran hindert, volle Kirchengemeinschaft einzugehen.
- 35 Um noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass sich beide Kirchen beim Verständnis der von den Bischöfinnen und Bischöfen ausgeübten *episkopé* einig sind, verpflichten sich beide Kirchen dazu, sicherzustellen, dass die gesamte Kirche bei der Ordination/Installation von Bischöfinnen und Bischöfen erkennbar zugegen ist, indem sie nicht-ordinierte Personen als Assistierende in die Installation/Ordination einbinden, und dazu, sich darum zu bemühen, in ihre Agenden zur Installation/Ordination eine Bekräftigung aufzunehmen, dass der Bischof oder die Bischöfin *episkopé* im Zusammenwirken mit den synodalen Leitungsorganen ausüben wird.
- 36 Beide Kirchen haben weiterhin das Recht, das eigene Verständnis vom Dienst der Bischöfinnen und Bischöfe in der evangeliumsgemäßen und historischen Sukzession tiefergehend zu erkunden. Dies sollte jedoch auch im Rückbezug auf die jeweils andere Kirche geschehen. Beide Kirchen unterhalten Beziehungen zu weiteren Kirchen und können neue Beziehungen zu anderen Kirchen eingehen – auch Beziehungen (voller) Kirchengemeinschaft –, ohne dass dies die jeweils andere Kirche zu einer ebensolchen Beziehung verpflichtet. Das heißt, dass die vorliegende Erklärung über volle Kirchengemeinschaft nicht automatisch auch eine Kirchengemeinschaft der einen Kirche mit den Partnern der anderen Kirche bedeutet, mit denen letztere in Kirchengemeinschaft ist, auch wenn beide Kirchen ermutigt werden, eine Kirchengemeinschaft mit jenen Kirchen anzustreben, mit denen die jeweils andere in Kirchengemeinschaft ist.
- 37 Indem die TEC und die ELKB einander als Kirchen anerkennen, die das Evangelium rein predigen und die heiligen Sakramente ordnungsgemäß reichen²⁸, nehmen sie mit großer Dankbarkeit das Geschenk der Einheit an, das bereits in Christus gegeben wurde. Christinnen und Christen haben immer wieder das biblische Bekenntnis wiederholt, dass die Einheit der Kirche sowohl das Werk Christi als auch sein Aufruf an alle Christinnen und Christen ist. Sie umzusetzen ist die Aufgabe der Kirchen und aller Christinnen und Christen und gleichzeitig auch ein Geschenk Christi. Jeder Christ und jede Christin – und auch jede Kirche – muss darauf bedacht sein „die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens zu wahren“ (Epheser 4,3), und dafür beten, dass sie sich auf die von Christus durch den Heiligen Geist gegebenen Gaben verlassen – und sie bereitwillig gegenseitig voneinander empfangen – können, um den Leib Christi aufzubauen in der Liebe (Epheser 4,16).
- 38 Wir, die TEC und die ELKB, wissen nicht, welcher neue, wiederentdeckte oder fortdauernde Auftrag sich aus dieser Beziehung der vollen Kirchengemeinschaft für

²⁸ Augsburger Bekenntnis, Art. 7; 39 Glaubensartikel, Art. 19.

unsere Kirchen ergeben wird, aber wir danken Gott, dass er uns an diesen Punkt geführt hat, und vertrauen darauf, dass er uns auch in Zukunft leiten wird, und wir sind zuversichtlich, dass die volle Kirchengemeinschaft zwischen uns Zeugnis sein wird für das Geschenk und das in Christus bereits gegenwärtige Ziel, „auf dass Gott sei alles in allem“ (1.Korinther 15,28).

Maßnahmen und Verpflichtungen

- 39 Wir, die Episkopalkirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, erklären hiermit volle Kirchengemeinschaft. Gemeinsam
- a. verpflichten wir uns, unser gemeinsames Leben in der Mission und im Dienst fortzuführen und weiter zu vertiefen, füreinander und miteinander zu beten und unsere Ressourcen in Bayern in angemessener und zweckmäßiger Weise zu teilen, ohne dabei zu vergessen, dass die TEC hier eine sehr kleine Minderheitenkirche ist. Wir ermutigen unsere jeweiligen Mitglieder zu regelmäßiger Zusammenarbeit und Absprache auf allen Ebenen, wo und wie dies möglich und sinnvoll ist.
 - b. verpflichten wir uns, unseren sakramentalen und pastoralen Dienst auch für die Mitglieder der jeweils anderen Kirche anzubieten.
 - c. verpflichten wir uns, jene, die die eine Kirche offiziell verlassen und der anderen Kirche beitreten wollen, mit dem gleichen Status aufzunehmen, den sie in ihrer bisherigen Kirche innehatten (getauft, zum Abendmahl zugelassen, konfirmiert usw.).
- 40 Die vorliegende Erklärung über volle Kirchengemeinschaft zwischen unseren beiden Kirchen bedeutet die unmittelbare Anerkennung der derzeit aktiven Bischöfinnen und Bischöfe, Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Priesterinnen und Priester der jeweils anderen Kirche.²⁹ Die TEC erkennt das ordinationsgebundene Amt von Bischöfinnen und Bischöfen und Pfarrerinnen und Pfarrern, die derzeit für die ELKB tätig sind, vollumfänglich an und bekräftigt, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer der ELKB ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger der Kirche Gottes sind und die Bischöfinnen und Bischöfe und Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe Bischöfinnen und Bischöfe sind, die das Amt der persönlichen *episkopé* ausüben. Gleichermaßen erkennt die ELKB das ordinationsgebundene Amt von Bischöfinnen und Bischöfen und Priesterinnen und Priestern, die derzeit für die TEC tätig sind, vollumfänglich an und bekräftigt, dass die Priesterinnen und Priester der TEC ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger der Kirche Gottes sind und die Bischöfinnen und Bischöfe Bischöfinnen und Bischöfe sind, die das Amt der persönlichen *episkopé* ausüben.
- 41 Mit voller Kirchengemeinschaft geht die volle Austauschbarkeit der Ämter einher. Wir verpflichten uns daher, allen Personen, die von einer unserer beiden Kirchen in das Amt des Priesters/Pfarrers oder der Priesterin/Pfarrerin ordiniert wurden, auf Einladung und entsprechend der jeweils geltenden Bestimmungen, den Dienst in ebendiesem Amt auch in der jeweils anderen Kirche zu ermöglichen, ohne dass eine erneute Ordination notwendig ist. Wir bekräftigen, dass Bischöfinnen und Bischöfe eingeladen werden können, die Amtshandlungen, die sie in ihrer eigenen Kirche ausüben, wenn sinnvoll, auch in der jeweils anderen Kirche durchzuführen (wie zum Beispiel Konfirmationen).

²⁹ Diakoninnen und Diakone werden in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich genannt. Der Jerusalem-Bericht der Dritten Internationalen Anglikanisch-Lutherischen Kommission (ALIC-III) ist zu dem Schluss gekommen, dass die Ausdrucksformen des diakonischen Charakters einer Kirche kontextabhängig sind, so dass ein unterschiedliches Verständnis und unterschiedliche Praktiken im Hinblick auf das Diakonat zu erwarten und damit nicht kirchenspaltend sind.

- 42 Als Zeichen der Einheit und Kontinuität der Kirche verpflichten wir uns,
- a. unsere Bischöfinnen und Bischöfe gegenseitig regelmäßig einzuladen, an der Handauflegung im Rahmen von Installationen/Ordinationen von Bischöfinnen und Bischöfen teilzunehmen, und erwarten, dass ein Bischof bzw. eine Bischöfin von der jeweils anderen Kirche bei der Ordination der Bischöfin bzw. des Bischofs der Konvokation der Episkopalkirchen in Europa bzw. der Installation der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs der ELKB zugegen ist;
 - b. unsere Pfarrerinnen/Priesterinnen und Pfarrer/Priester gegenseitig einzuladen, an der Handauflegung im Rahmen von Ordinationen neuer Pfarrerinnen/Priesterinnen und Pfarrer/Priester in der jeweils anderen Kirche teilzunehmen;
 - c. gegenseitig die Laiinnen und Laien unserer Kirchen – einschließlich derer, die an der Ausübung der *episkopé* beteiligt sind, und der Mitglieder einzelner Ortsgemeinden – einzuladen, auf eine Art und Weise an Ordinationen/Installationen in unseren Kirchen mitzuwirken, die den Dienst und das Amt des ganzen Gottesvolkes feiern. Solche gegenseitigen Einladungen verstehen wir als Aufruf, das praktische Erleben unserer Gemeinschaft noch zu intensivieren.
- 43 Wir verpflichten uns auch, die Praxis fortzuführen, Vertreterinnen und Vertreter von anderen Kirchen als Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten der weltweiten Kirche einzuladen, an der Installation/Ordination von Bischöfinnen und Bischöfen teilzunehmen.
- 44 Wir verpflichten uns, sicherzustellen, dass die gesamte Kirche bei der Ordination/Installation von Bischöfinnen und Bischöfen erkennbar zugegen ist, indem wir nicht-ordinierte Personen als Assistierende in die Installation/Ordination einbinden, und uns darum zu bemühen, in die Agenden zur Installation/Ordination eine Bekräftigung aufzunehmen, dass der Bischof oder die Bischöfin *episkopé* im Zusammenwirken mit den synodalen Leitungsorganen ausüben wird.
- 45 Wir verpflichten uns, Vertreterinnen und Vertreter der TEC einzuladen, an den Tagungen der Synode der ELKB, und Vertreterinnen und Vertreter der ELKB einzuladen, an der Versammlung der Konvokation der Episkopalkirchen in Europa teilzunehmen, und uns gegenseitig über Entwicklungen in unseren beiden Kirchen auf dem Laufenden zu halten.
- 46 Wir verpflichten uns, einen kleinen Fortsetzungsausschuss einzurichten, der mindestens die nächsten sieben Jahre regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) zu Beratungen über unsere Beziehung zusammenkommt, nach Bedarf weitere Arbeit anstößt und konsultiert werden kann, wenn Fragen aufkommen oder Probleme auftauchen.
- 47 Beide Kirchen stimmen überein, dass die jeweils andere Kirche ihre Beziehungen der vollen Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, mit denen bereits volle Kirchengemeinschaft besteht, fortführt. Wir ermutigen uns gegenseitig, ebenfalls nach voller Kirchengemeinschaft mit diesen jeweiligen Kirchen zu streben, erkennen aber an, dass unsere Erklärung über volle Kirchengemeinschaft nicht bedeutet, dass die eine Kirche automatisch auch in Kirchengemeinschaft mit den Partnern der jeweils anderen ist.
- 48 Wir verpflichten uns, zusammenzuarbeiten, um das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen und die Einheit der ganzen Kirche Christi voranzutreiben, und würdigen, dass der Eintritt in eine Beziehung voller Kirchengemeinschaft neue Chancen und einen neuen Grad der gemeinsamen Verkündigung, des gemeinsamen Zeugnisses und des gemeinsamen Dienstes mit sich bringt.